

6. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 der Verbandsgemeinde Arzfeld

**in der Fassung
vom 09. Mai 2019**

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Es werden geändert:

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse

A. Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) wird nicht geändert
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 € gewährt.
- (3) – (4) werden nicht verändert
- (5) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Verdienstaufschlag in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 12 € je Stunde.

B. Teilnahme an Fraktionssitzungen

- (1) wird nicht geändert
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 € gewährt.
- (3) – (4) werden nicht verändert
- (5) Den Fraktionen des VG-Rates wird zur Abgeltung ihrer allgemeinen Aufwendungen ein Jahresgrundbetrag von 250,- € gewährt. Ebenfalls wird ein einmaliger Jahresbetrag

in Höhe von 25,- € pro VG-Ratsmitglied gewährt. Diese Entschädigungen sind per 01.09. des Jahres an die Fraktionen zu entrichten.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung um ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

es wird neu angefügt:

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

- (2) wird nicht verändert
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des VG-Rates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, den Fraktionssitzungen und den Besprechungen mit dem Bürgermeister sowie Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen die für die VG-Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 7 A. Abs. 2.

§ 2

In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54687 Arzfeld, 27. Juni 2019

Andreas Kruppert
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.